

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF-Richtlinie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten (Sozialpartnerrichtlinie)

Vom 26. März 2009

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ein hohes Qualifikationsniveau und die kontinuierliche Anpassung der beruflichen Fähigkeiten an die sich beständig wandelnden Arbeitsplatzanforderungen sind eine stetige Herausforderung für die Beschäftigten und Unternehmen und ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Die Sozialpartner sind hierbei wesentliche Akteure und haben das Thema Qualifizierung in verschiedenen Bereichen zum Gegenstand auch gemeinsamer Vereinbarungen, Initiativen und Projekte gemacht. Es besteht ein großer Konsens, dass es weiterer Initiativen und Impulse bedarf, die bisherigen Anstrengungen zu verstärken und zu beschleunigen. Mit dieser Richtlinie sollen die Anstrengungen der Sozialpartner zur Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen unterstützt werden.

1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie die §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI:2007DE05UPO001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Prioritätsachse A „Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen“ zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten „gemeinsamer Maßnahmen der Sozialpartner, insbesondere im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen“ gemäß Artikel 5 Absatz 3 der ESF-Verordnung.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

1.3 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie setzt eine regionale oder branchenbezogene, von den jeweils zuständigen Sozialpartnern getroffene Vereinbarung zur Weiterbildung voraus, in der die jeweiligen prioritären Ziele, Handlungsschwerpunkte und Qualifikationsbedarfe konkret benannt werden. Vereinbarungen in diesem Sinne sind auch solche, die mit der Absicht abgeschlossen werden, gezielt im Rahmen dieses ESF-Sozialpartnerprogramms aktiv zu werden.

1.4 Über die gesamte Förderperiode stehen für diese Richtlinie insgesamt 140 Mio. Euro ESF-Mittel und Bundesmittel zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle (siehe Nummer 6.1) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zur Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen können auf der Grundlage regionaler oder branchenspezifischer Vereinbarungen nach Nummer 1.3 folgende Maßnahmen auf Initiative und unter Beteiligung der Sozialpartner gefördert werden:

2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für betriebliche Weiterbildung

- Stärkung der Beratungsstrukturen
- Ermittlung von betrieblichem Qualifizierungsbedarf
- Transfer bewährter Instrumente und Verfahren in der Praxis
- Kooperationen in der Weiterbildung
- Stärkung der Qualität und Erfahrungsaustausch.

Um die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung an der Umsetzung dieser Richtlinie zu schaffen, kann auch die Ermittlung des regionalen oder branchenspezifischen Qualifikationsbedarfs und die Unterstützung der Sozialpartner bei der Vorbereitung der oben in Satz 1 genannten Vereinbarungen gefördert werden.

2.2 Weiterbildungsmaßnahmen in Betrieben

Zur Anwendung und Umsetzung von bestehenden Qualifizierungstarifverträgen oder anderen Vereinbarungen nach Nummer 1.3 können auch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

Berufliche Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung.

Bei Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass bildungsferne und bisher an Weiterbildungsmaßnahmen unterrepräsentierte Beschäftigtengruppen besonders berücksichtigt werden.

2.3 Vorhaben, die Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 kombinieren, sind ebenfalls förderbar.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Tarifvertragspartner und Sozialpartner zur Umsetzung von bestehenden Qualifizierungstarifverträgen oder anderen Vereinbarungen nach Nummer 1.3 sowie Unternehmen, die in den Regelungsbereich eines Qualifizierungstarifvertrages oder anderer Vereinbarungen nach Nummer 1.3 der jeweils zuständigen Sozialpartner fallen. Sie können einen Organisationsträger (zum Beispiel einen Bildungsträger) mit der Beantragung und Organisation der Maßnahme beauftragen. Die Antragstellenden müssen eine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten.

3.2 Unternehmen, die nicht in den Regelungsbereich eines Qualifizierungstarifvertrages oder anderer Vereinbarungen nach Nummer 1.3 fallen, sowie Privatpersonen können keine Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sein. Antragstellende aus dem engen und weiteren Bereich des Öffentlichen Dienstes müssen im Einzelnen nachweisen, dass das Strukturprojekt zur Weiterbildung bzw. die Qualifizierungen nicht stattfinden würde ohne Förderung durch den ESF; die beantragten Projekte müssen einen Mehrwert gegenüber dem Standard enthalten.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Die Projekte müssen einen Beitrag zur Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung leisten. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in den Regelungsbereich eines bestehenden Qualifizierungstarifvertrages oder einer anderen Vereinbarung nach Nummer 1.3 fallen.

4.2 Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) für den gleichen Förderzweck finanziert werden. Diese Programme z. B. Meister-Bafög, WeGgebAU sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Es können keine Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

4.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Die Höchstdauer für die Förderung eines einzelnen Vorhabens beträgt drei Jahre.

Reine Forschungsvorhaben sind nicht förderfähig.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Diese Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

5.3 Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Hierzu zählen z. B.:

- Personalausgaben u. a. für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter und Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende
- Reise- und Aufenthaltskosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende
- projektbezogene Sachausgaben wie Mieten, Unterrichtsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsgemeinkosten, die für die Verwaltung des Projektes entstehen wie allgemeines Verwaltungspersonal, Telekommunikation und Porto, Raumkosten, Wirtschaftsprüfungskosten

Personalausgaben für Weiterbildungsteilnehmende (Lohnfortzahlung) können ausschließlich als Kofinanzierung anerkannt werden.

Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie beträgt 80 %, mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind von dem Antragstellenden als Eigenmittel selbst aufzubringen. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus ESF- und Bundesmitteln.

Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich im Einzelfall nach der Art des Vorhabens. Bei Förderungen an Privatunternehmen ist das Beihilferecht der EU zu beachten. In diesen Fällen wird die Förderung grundsätzlich als Ausbildungsmaßnahme gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 insbesondere Artikel 38 und 39 gewährt.

In diesen Fällen richtet sich die Zuschusshöhe nach der maximal erlaubten Beihilfeintensität, die gemäß Artikel 39 der Gruppenfreistellungsverordnung nach Betriebsgrößen und Art der Maßnahme wie folgt gestaffelt ist:

für spezifische Weiterbildungsmaßnahmen:

für kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten:	45 %
für mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten:	35 %
für Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten:	25 %

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen sind Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen übertragbar sind.

für allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen:

für kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten:	80 %
für mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten:	70 %
für Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten:	60 %

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Qualifikationen vermittelt werden, die in hohem Maße auf andere Unternehmen übertragbar sind. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Weiterbildung von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinsam organisiert wird oder von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Als allgemeine Maßnahme gilt auch eine Weiterbildung, die mit einem allgemein anerkannten Zertifikat abschließt.

Bei Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmern* erhöhen sich die Beihilfehöchstintensitäten um 10 Prozentpunkte, sie dürfen jedoch im Einzelfall die maximale Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Beihilfeintensität bezieht sich nicht allein auf den ESF, sondern auf den Anteil aller öffentlichen Mittel eines Vorhabens. Das heißt, bei beihilferechtlich relevanten Vorhaben darf die 20 %-ige Eigenbeteiligung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, da die Beihilfeintensität bereits mit dem Zuschuss nach dieser Richtlinie ausgeschöpft ist.

5.4 Angestrebt wird, dass mindestens 50 % der insgesamt im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für betriebliche Weiterbildung nach Nummer 2.1. eingesetzt werden.

6 Programmumsetzung/Verfahren

6.1 Das BMAS steuert partnerschaftlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner sowie gegebenenfalls externen Ex-

pertinnen und Experten diese Richtlinie. Dazu wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich eine Geschäftsordnung gibt. Zur Unterstützung dieser Steuerungsgruppe wird eine gemeinsame Regiestelle eingerichtet. Die Finanzierung der Regiestelle erfolgt zu 100 % aus ESF- und Bundesmitteln. Die fördertechnische Umsetzung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt, Eupener Straße 125, 50933 Köln, im Folgenden Bewilligungsstelle genannt.

Der Steuerungsgruppe obliegt insbesondere die inhaltliche Begleitung dieser Richtlinie und die Festlegung von Auswahlkriterien. Zur inhaltlichen Begleitung und im Hinblick auf die Erreichung der angestrebten Ziele kann die Steuerungsgruppe nach ersten Erfahrungen der Startphase in den Folgejahren zum Beispiel prioritäre Themen vorgeben. Die Steuerungsgruppe entscheidet zudem in Zweifelsfragen, ob Vorhaben inhaltlich förderfähig sind und kann dazu Orientierungshilfen geben. Solche Festlegungen der Steuerungsgruppe sind zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet über die Förderung auf Empfehlung der Steuerungsgruppe.

Die Regiestelle arbeitet im Auftrag und unter Anleitung der Steuerungsgruppe. Zu den Kernaufgaben zählen die inhaltliche Vorprüfung der dort einzureichenden Projektanträge (vgl. Nummer 6.2), die Sensibilisierung und Mobilisierung von Sozialpartnern, Betrieben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für das Programm (inkl. Unterstützung bei der Vorbereitung von Vereinbarungen nach Nummer 1.3), die Beratung von Antragstellenden in enger Kooperation mit dem Bundesverwaltungsamt, die inhaltliche Begleitung der Programmumsetzung, der Austausch und Transfer von Erfahrungen sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bewilligungsstelle obliegt die Information und fördertechnische Beratung der Antragstellenden, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragstellenden sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung).

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Zuwendungsantrag, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Nachweis der Fördervoraussetzungen) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. In Zweifelsfragen werden die Vorhaben der Steuerungsgruppe zur Entscheidung vorgelegt.

6.2 Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung bis zur Höhe von 100000 Euro sind mit einem positiven schriftlichen Votum der für den Qualifizierungsvertrag oder die Vereinbarung nach Nummer 1.3 zuständigen Sozialpartner direkt an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

Alle anderen Anträge, insbesondere von Sozialpartnern, die selbst verantwortlich sind für eine Vereinbarung nach Nummer 1.3, sind zur inhaltlichen Bewertung an die Regiestelle zu richten und werden bei positiver Bewertung durch die Steuerungsgruppe an die Bewilligungsstelle weitergeleitet. Dies gilt auch für Vorhaben zur Vorbereitung von Vereinbarungen nach Nummer 1.3.

7 Geltung von Vorschriften

7.1 Prüfung

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes, die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sowie die Bewilligungsstelle prüfberechtigt. Alle Belege sind mindestens bis zum Jahr 2025 Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.2 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 7.1 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

7.3 Verzeichnis der Begünstigten

Der Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 der Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

7.4 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zu entsprechen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

*) Die Definition für benachteiligte Arbeitnehmer enthält Artikel 2, Absatz 18 bis 20 der Gruppenfreistellungsverordnung.

Bonn, den 26. März 2009

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Günter Winkler